

**Jahresabschluss**

zum

**31. Dezember 2023**

**Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband  
Darmstadt e.V.**

Holzhofallee 15

64295 Darmstadt

<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>2</b>
<b>Bescheinigung</b>	<b>3</b>
<b>Bilanz</b>	<b>1</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>1</b>
<b>Anhang</b>	<b>1</b>
<b>Rechtliche Verhältnisse</b>	<b>4</b>
<b>Kontennachweis zur Bilanz</b>	<b>1</b>
<b>Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>7</b>

**Auftrag** zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

**Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.**

---

Der Vorstand des Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V. mit Sitz in Darmstadt hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Vereins zu erstellen. Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 5. März 2024 angenommen.

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der uns über unsere Mitwirkung an der Buchführung hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Auftragsgemäß haben wir hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden Plausibilitätsbeurteilungen vorgenommen.

Für die Durchführung des Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024, wie sie diesem Jahresabschluss beigelegt sind.

## Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V., Darmstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführte Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Darmstadt, 8. März 2024

**M C O G** PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB  
STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | NOTARE

Achim Schweizer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt

# BILANZ

Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V., Darmstadt

zum 31. Dezember 2023

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vereinsvermögen	
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.474,00	4.227,55	II. Rücklagen	
II. Sachanlagen			Rücklagen	341.778,20
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.778,70	17.570,68	<b>B. Rückstellungen</b>	
III. Finanzanlagen			sonstige Rückstellungen	27.119,80
Beteiligungen	255,65	0,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
<b>B. Umlaufvermögen</b>			sonstige Verbindlichkeiten	12.273,77
I. Bestand Altgold			- davon aus Steuern € 10.670,21 (€ 12.273,77)	
Bestand Altgold	20.811,27	0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 12.157,41 (€ 12.273,77)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	116,00	0,00		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>183.812,06</u>	<u>0,00</u>		
	183.928,06	0,00		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>244.432,74</u>	<u>336.547,58</u>		
	465.680,42	358.345,81		358.345,81
	<u>465.680,42</u>	<u>358.345,81</u>		<u>358.345,81</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Erlöse		
a) Zuwendungen	367.254,00	373.626,03
b) Entgelte Angebote	1.055.848,76	710.199,48
c) Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern und Erbschaften	<u>176.711,48</u>	<u>171.174,43</u>
	1.599.814,24	1.254.999,94
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Altgold	15.388,51	15.582,13
b) Bestand Altgold	<u>20.811,27</u>	<u>2.960,60</u>
	36.199,78	18.542,73
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.044.984,12	838.973,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	<u>211.298,16</u>	<u>171.812,65</u>
	1.256.282,28	1.010.785,67
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	15.277,44	11.123,60
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Fortbildungs- und Reisekosten/Sonst. Personalkoten	41.944,35	33.269,00
b) Raumkosten	55.905,12	55.687,44
c) Kosten Angebote	59.368,19	40.694,02
d) Repräsentations- und Werbekosten	9.716,27	9.880,04
e) Kosten Geschäftsstelle (Reparatur, Bürokosten, etc.)	34.092,29	23.772,67
f) Beiträge und Versicherungen	13.004,96	10.900,97
g) sonstige Aufwendungen	70.526,75	61.457,22
h) Sonstige Steuern	<u>0,00</u>	<u>4.363,25</u>
	284.557,93	240.024,61
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
a) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	568,00	0,00
7. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen		
a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	133,20	133,20
<b>8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>80.331,17</b>	<b>11.475,59</b>
9. Entnahmen aus Rücklagen		
a) Entnahmen aus Rücklagen	15.063,57	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		
a) Einstellungen in Rücklagen	95.394,74	11.475,59
<b>11. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 1379 eingetragen.

## II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde unter sinngemäßer Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften aufgestellt. Bei den handelsrechtlichen Vorschriften wurden die für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet. Die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Beachtung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) und der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21).

Der Verein erstellt im Berichtsjahr erstmalig eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. In Vorjahren wurden Einnahmen-/Ausgabenrechnungen sowie Vermögensrechnungen erstellt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen angepasst, wobei keine vollständige Umstellung des Vorjahresabschlusses auf Bilanzierungsvorschriften erfolgte.

Durch den Übergang von der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Bilanzierung ergab sich im im Geschäftsjahr 2023 folgender positiver Übergangsergebniseffekt:

	€
<b>Jahresfehlbetrag Einnahmen-/Ausgabenrechnung</b>	<b>-97.288,36</b>
Aktivierung Altgoldbestand	20.811,27
Offene Forderung Altgoldveräußerung (Lieferung in 2023 - Geldeingang 2024)	18.312,33
Aktivierung Rechnungen Entgelte (Leistungserbringung 2023 - Geldeingang 2024)	165.578,95
Saldo Umsatzsteuerforderungen und -verbindlichkeiten	36,78
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Leistungserbringung in 2023 - Geldausgang in 2024)	-14.283,00
Rückstellungen für ausstehenden Urlaub (in 2023 nicht in Anspruch genommene Urlaubstage)	-9.266,80
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	-3.570,00
<b>Jahresüberschuss Bilanzierung</b>	<b>80.331,17</b>

## III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 800 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Der Verein erhält von Zahnärzten Zahngold. Der Zahngoldbestand wird in der Bilanz unter einem gesonderten Posten ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt auf Basis des geschätzten Verkaufserlöses.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Das Eigenkapital wurde zum Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

**IV. Erläuterungen zur Bilanz**

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Eigenkapital</b>	<b>Stand 01.01.</b>	<b>Entnahmen</b>	<b>Zuführungen</b>	<b>Stand 31.12.</b>
I. Vereinskaptal	4.293,84	0,00	0,00	4.293,84
<b>Summe Vereinskaptal</b>	<b>4.293,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.293,84</b>
II. Rücklagen				
<u>Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO</u>				
Zweckrücklage	57.458,82	15.063,57	0,00	42.395,25
Betriebsmittelrücklage	157.856,45		95.394,74	253.251,19
<b>Summe</b>	<b>215.315,27</b>	<b>15.063,57</b>	<b>95.394,74</b>	<b>295.646,44</b>
<u>Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</u>				
Freie Rücklage	9.533,09	0,00	0,00	9.533,09
<u>Rücklage nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO:</u>				
Rücklage Erbschaft	116.929,84	0,00	0,00	116.929,84
<b>Summe Rücklagen</b>	<b>341.778,20</b>	<b>15.063,57</b>	<b>95.394,74</b>	<b>422.109,37</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>346.072,04</b>	<b>15.063,57</b>	<b>95.394,74</b>	<b>426.403,21</b>

**V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Bei den Vorjahresvergleichszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung wurde zusätzlich eine Ergebnisverwendungsrechnung dargestellt.

**VI. Sonstige Angaben**

Im vorliegenden Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt insgesamt 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Darmstadt, 7. März 2024

Philip Krämer

Gisela Gütschow

<b>Unternehmensname:</b>	Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.
<b>Rechtsform:</b>	e.V.
<b>Gründung:</b>	15.03.1954
<b>Sitz:</b>	Darmstadt
<b>Registereintrag:</b>	Vereinsregister
<b>Registergericht:</b>	Darmstadt
<b>Registergerichts-Nummer:</b>	1379
<b>Letzter Registerauszug vom:</b>	18.10.2023
<b>Satzung:</b>	Gültig in der Fassung vom 27.06.2023
<b>Geschäftsjahr:</b>	1. Januar bis 31. Dezember
<b>Zuständiges Finanzamt:</b>	Darmstadt
<b>Steuernummer:</b>	0725070138

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023  
 Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	<b>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>			
00270	EDV-Software, entgeltl. erworben		4.474,00	4.227,55
	<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
04000	Betriebsausstattung	93,32		626,12
04200	Büroeinrichtung	<u>11.685,38</u>	11.778,70	16.944,56
	<b>Beteiligungen</b>			
05100	Beteiligungen Wohnraumhilfe		255,65	0,00
	<b>Bestand Altgold</b>			
39800	Bestand Altgold		20.811,27	0,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
14000	Forderungen aus L+L		116,00	0,00
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
15010	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	183.775,28		0,00
17760	Umsatzsteuer 19%	2.923,82-		0,00
17890	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>2.960,60</u>	183.812,06	0,00
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
10000	Kasse	639,78		630,83
12000	Sparkasse 586544	153.519,12		245.642,91
12310	Sparks. Zins & Cash 199216970	273,84		90.273,84
12320	Sparkassenbrief	<u>90.000,00</u>	244.432,74	0,00
	Summe Aktiva		<u>465.680,42</u>	<u>358.345,81</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023  
**Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.**

---

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>Vereinsvermögen</b>				
08000	Vereinsvermögen		4.293,84	4.293,84
<b>Rücklagen</b>				
08460	Gesetzliche Rücklage		422.109,37	341.778,20
<b>sonstige Rückstellungen</b>				
09700	Sonstige Rückstellungen	14.283,00		0,00
09750	Rückstellung Urlaub	9.266,80		0,00
09770	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.570,00</u>	27.119,80	0,00
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>				
17410	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	10.670,21		12.273,77
17480	Verbindlichk. Einbehaltung Arbeitnehmer	<u>1.487,20</u>	12.157,41	0,00
Summe Passiva			<u>465.680,42</u>	<u>358.345,81</u>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. Januar 2024

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der MOOG Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die MOOG Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine Partnerschaftsgesellschaft deren Partner ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind und daher zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugt.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerbersater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerbersater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – vom Steuerbersater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerbersater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerbersater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerbersater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerbersater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerbersater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerbersater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerbersater zu.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerbersater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerbersater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerbersater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerbersaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät / Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät / Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien / Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerbersaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerbersater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerbersater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerbersaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## **7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **8. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB)
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

## **10. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## **11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

## **12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## **13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.